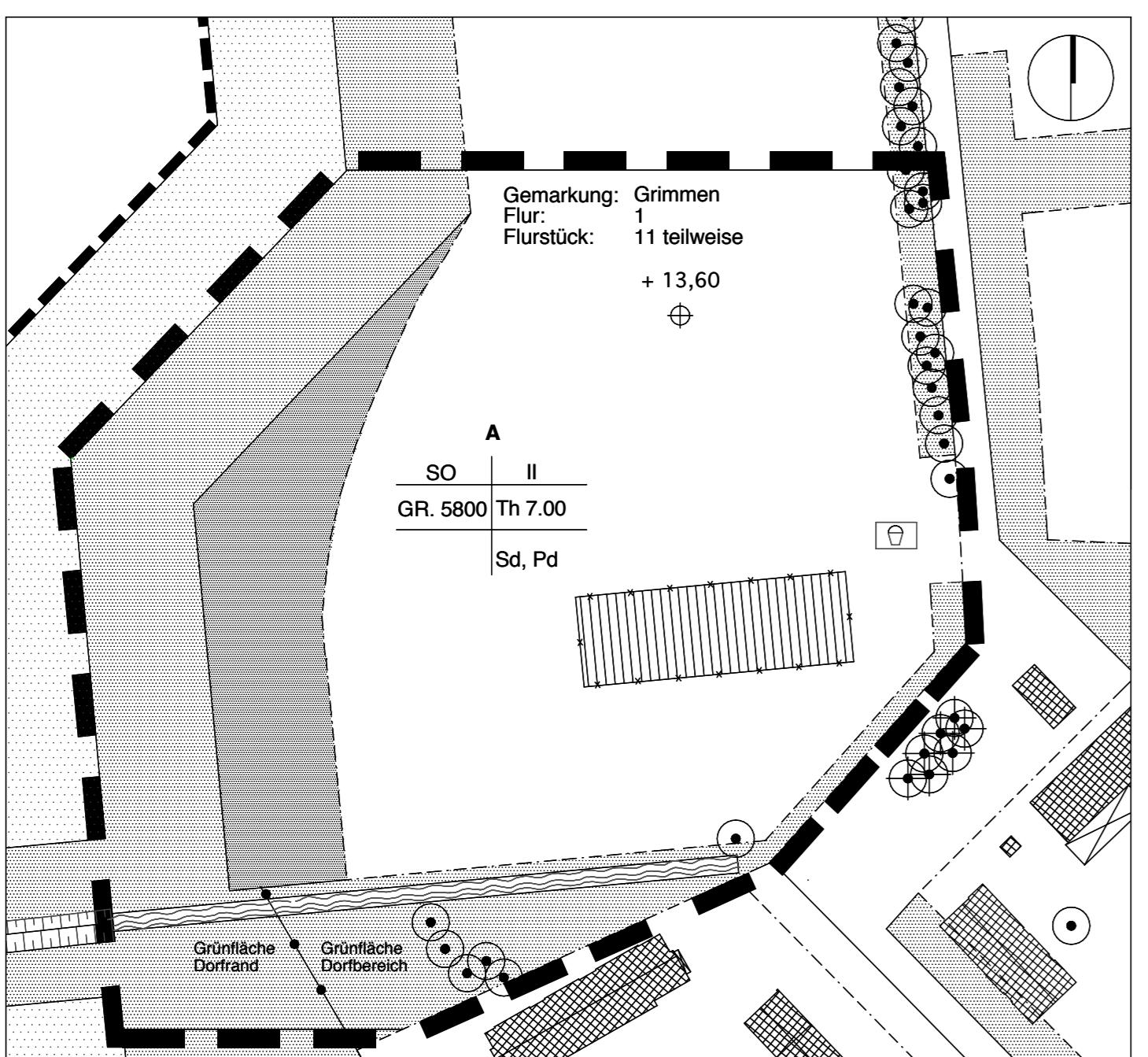


1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7.1 "SOS-DORFGEMEINSCHAFT HOHENWIEDEN" DER STADT GRIMMEN NACH §13 BAUGB

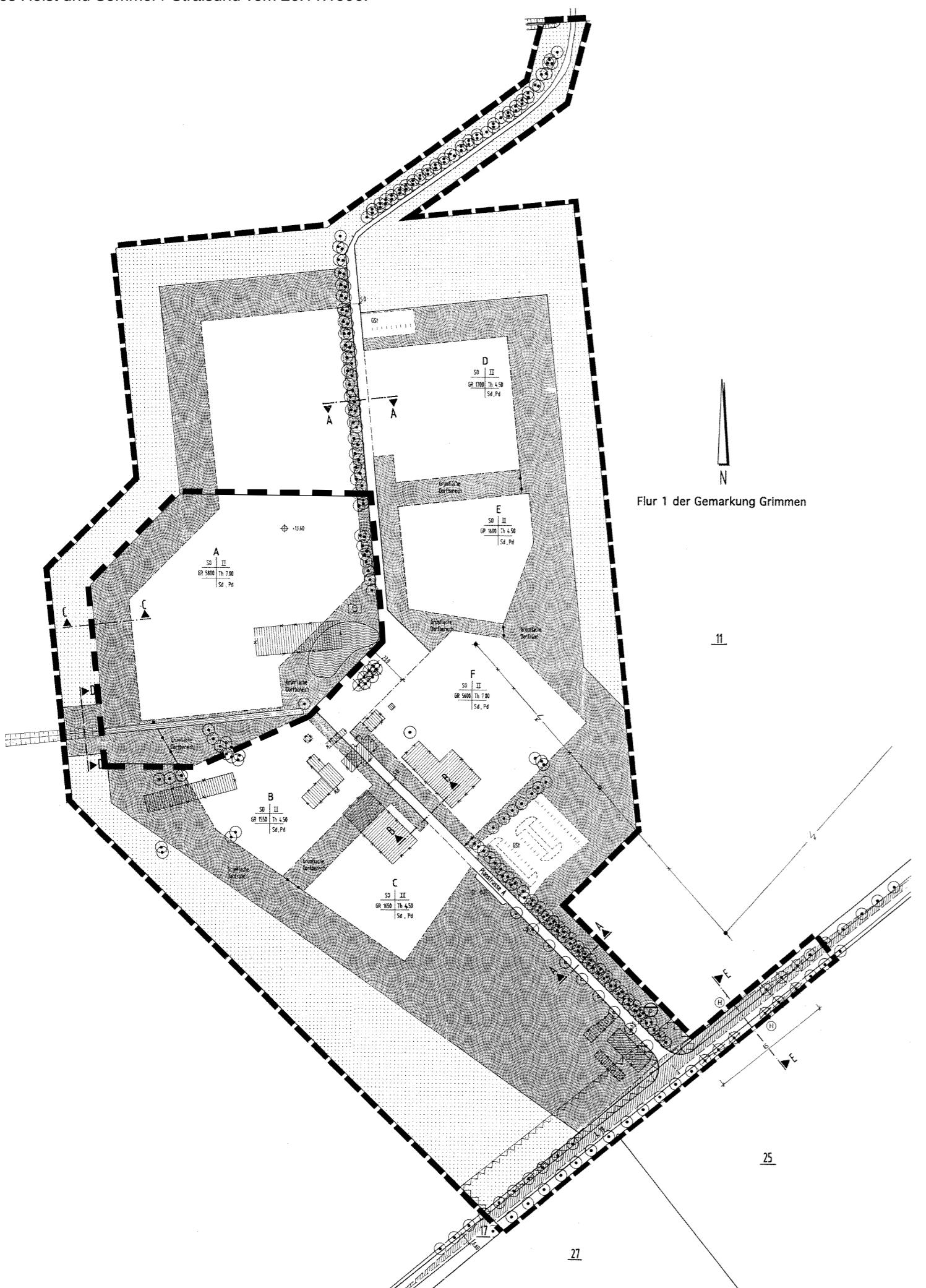
TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000 / M 1:2500

Als Kartengrundlage für die 1.Änderung zum B-Plan 7.1 dient der Lageplan M 1:500 des Vermessungsbüros Holst und Sommer / Stralsund vom 21.08.2003 zuletzt geändert am 05.01.2007.



AUSCHNITT AUS B-PLAN NR. 7.1 MIT DER 1.ÄNDERUNG M 1:1000

Als Kartengrundlage für den B-Plan 7.1 als Übersichtsblatt dient der Lage- und Höhenplan M 1:1000 des Vermessungsbüros Holst und Sommer / Stralsund vom 26.11.1996.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Laut Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

So Sondergebiet Dorfgemeinschaft § 11 BauNVO

Mass der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 u. § 20 BauNVO

GR 5800 Grundfläche in qm § 19 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB

Th 7,00 Traufhöhe über OK Fahrbahnmitte (für Bahnfeld A ca. 13,40 m ü.NN) als Höchstgrenze § 16 u. § 18 BauNVO

— Baugrenze § 23 BauNVO

Äußere Gestaltung § 86 LBauO M-V

Sd Satteldach

Pd Pultdach

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung § 9 Abs. 7 BauGB

⊕ + 13,60 OK Gelände über HN in Meter § 9 Abs. 3 BauGB

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 BauNVO

Grünordnung und Freiflächen § 9 Abs. 1 BauGB

□ Private Grünflächen Dorfbereich/ Dorfrand (siehe Grünordnung: Pflanzschema BB/ Pflanzschema CC) § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Abs. 6 BauGB

□ Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

□ Private Grünflächen Dorfrand (siehe Grünordnung Pflanzschema CC), Ausgleichsfläche der I. Änderung § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Abs. 6 BauGB

○ Bäume zur erhalten

□ Spielplatz

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

A Baufeld A vorhandene Flurstücksgrenze

— vorhandene Flurstücknummer

— abzubrechende Gebäude

■ Bestandsgebäude

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Laut §9 Abs. 1 Nr. 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Die Festsetzung zu Pflanzschema D-D in Nr. 8 Festsetzung zur Grünordnung unter "Teil B - Textliche Festsetzungen".

"Pflanzschema D-D: Bestehender Wassergraben"

Der bestehende Entwässerungsgraben wird mit den im Dorfbereich geplanten Wassergräben verbunden und auch als Überlauf für den Dorfeich genutzt. Das Oberflächenwasser wird in diese Gräben geführt. Dort versickert oder verdunstet es teilweise; der Rest wird in den bestehenden Wassergräben geleitet."

erhält folgende Fassung:

"Pflanzschema D-D: Bestehender Wassergraben"

Der bestehende Entwässerungsgraben wird mit den im Dorfbereich geplanten Wassergräben verbunden. Das Oberflächenwasser wird in diese Gräben geführt. Dort versickert oder verdunstet es teilweise; der Rest wird in den bestehenden Wassergräben geleitet."

PRÄAMBEL

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen nach §13 BauGB.

Aufgrund des §13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen für das Gebiet nördlich der Tribseer Chaussee (L19) und ca. 1,5km westlich von der Stadt Grimmen (Ortsteil Hohenwieden) der Gemarkung Grimmen, Flur 1; Flurstück 11 teilweise und Flurstück 17 teilweise bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat am beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen nach § 13 BauGB aufzustellen.

Grimmen, den
-Siegel- Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat am den Entwurf zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen nach § 13 BauGB gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Grimmen, den
-Siegel- Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf mit Schreiben vom beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Information über die öffentliche Auslegung des Entwurfs ist erfolgt.

Grimmen, den
-Siegel- Bürgermeister

4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist im Amtsblatt der Stadt Grimmen am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grimmen, den
-Siegel- Bürgermeister

5. Der Entwurf zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen nach § 13 BauGB hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom in der Stadt Grimmen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Grimmen, den
-Siegel- Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen gegeneinander und untereinander abgewogen und gebilligt. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Grimmen, den
-Siegel- Bürgermeister

7. Der Entwurf zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen nach § 13 BauGB wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am beschlossen und die Begründung zur 1. Änderung gebilligt.

Grimmen, den
-Siegel- Bürgermeister

8. Der katastrale Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes 7.1 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerhaften Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1: 3000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, den
FG Kataster- und Vermessung

9. Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen nach § 13 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Grimmen, den
-Siegel- Bürgermeister

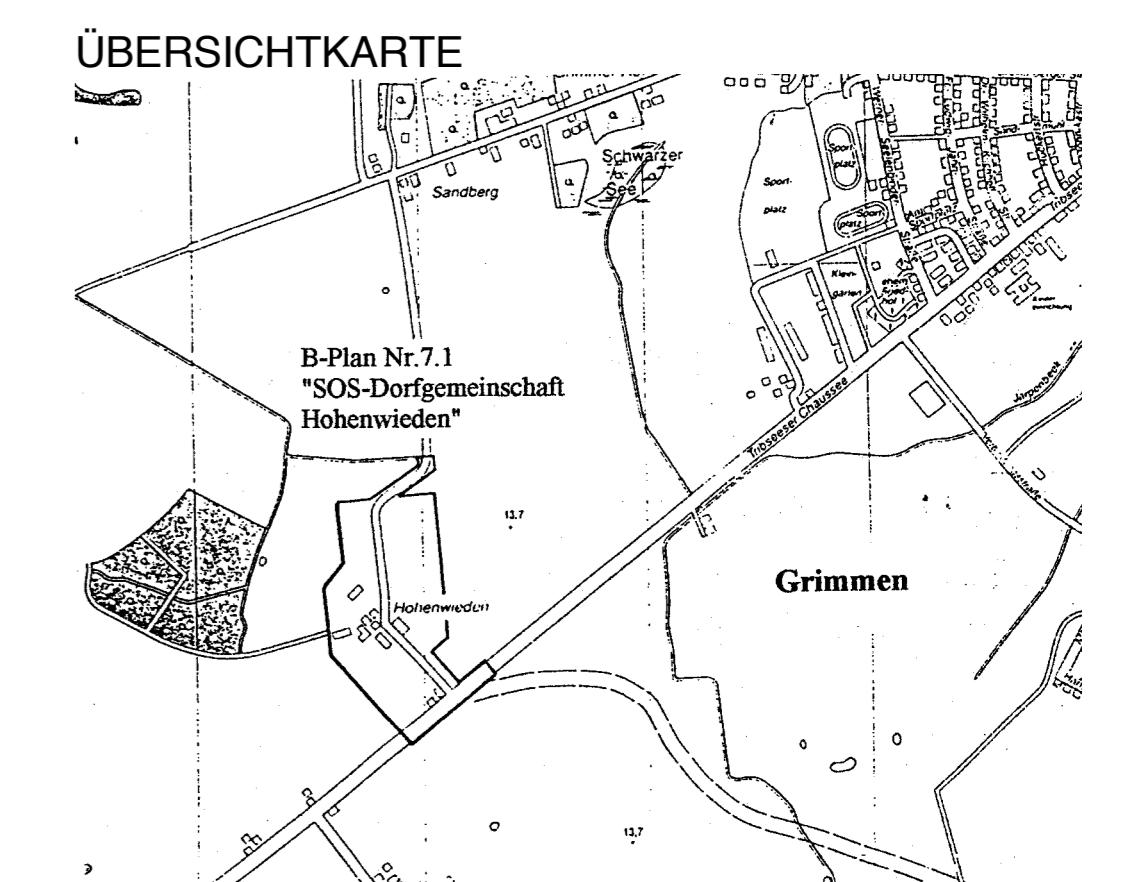
10. Der Beschluss der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen nach § 13 BauGB ist im Amtsblatt der Stadt Grimmen am bekannt gemacht worden.

Grimmen, den
-Siegel- Bürgermeister

11. Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen nach § 13 BauGB ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Grimmen, den
-Siegel- Bürgermeister

Bürgermeister



1. ÄNDERUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 7.1

"SOS-DORFGEMEINSCHAFT HOHENWIEDEN"

DER STADT GRIMMEN

NACH §13 BAUGB

ENTWURF

DIE 1.ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 7.1
WURDE AUSGEARBEITET VON:

ARCHITEKTEN
KRUG UND PARTNER
Siegfriedstr. 8, 80803 München
Tel. 089 / 38190510